

Satzung des Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. (Mitglied des Hessischen Sängerbundes e.V. im Deutschen Chorverband e.V.)

§ 1 Name und Sitz

1. Der im Herbst 1931 gegründete Sängerbund führt den Namen

SÄNGERBUND HÜTTENBERG-SCHIFFENBERG e.V.

und vereinigt rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereinigungen von Männer-, Frauen, Gemischten-, Jugend- und Kinderchören sowie deren Mitgliedschöre und Fördervereine auf parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutraler Grundlage.

2. Der Sitz des Sängerbund Hüttenberg Schiffenberg e.V. ist 35415 Pohlheim. Die Geschäftsadresse ist die Adresse des jeweiligen Vorsitzenden. Der Sängerbund soll beim Amtsgericht Gießen in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet. Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amt- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. nimmt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten wahr .
2. Aufgaben und Ziele des Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. sind, den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu fördern und zu erhalten. Richtlinien hierfür sind das Kulturprogramm des Hessischen Sängerbund e.V. und die von der Hauptversammlung des Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. und die von seinen Organen gefassten Beschlüsse.
3. Der Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
4. Der Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. Es darf keine Person und kein Mitgliedsverein durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe des Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. sowie mit Aufgaben zur Förderung des Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. betraute Mitglieder haben gegenüber dem Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V., der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. Aufwendungen im vorgenannten Sinne werden nur gegen Vorlage der entsprechenden Belege erstattet.
5. Eine Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG kann geleistet werden. Die Entscheidung über die Gewährung und Höhe einer Ehrenamtszuschale, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, obliegt dem Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft, Gliederungen

1. Alle Gesangvereine und sonstige Chorensembles im Einzugsbereich des Sängerb. Hüttenberg-Schiffenberg e.V. können Mitglied des Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. werden. Aufnahmeanträge sind mit Angabe der Sängerzahl an den Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. zu richten. Es können natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder in den Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. aufgenommen werden. Der Antrag ist mit der schriftlichen Erklärung verbunden, dass der Antragsteller die Satzung des Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. anerkennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. mit einfacher Mehrheit. Aufnahme oder Ablehnung sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
3. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Ablehnung die Berufung zur nächsten Hauptversammlung des Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. zu. Diese entscheidet endgültig mit 2/3 Mehrheit.
4. Mit dem Beitritt zum Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. ist gleichzeitig der Beitritt zum Hessischen Sängerbund e.V. und Deutschen Chorverband e.V. verbunden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung; bei natürlichen Personen auch durch Löschung oder durch Ableben.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. möglich.
3. Mit der Auflösung eines Vereins erlischt auch seine Mitgliedschaft im Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. Von dem Verein in Liquidation sind die Mitgliedsbeiträge noch für das laufende Jahr zu entrichten.
4. Mit dem Austritt aus dem Hessischen Sängerbund e.V. und dem Deutschen Chorverband e.V. ist gleichzeitig ein Austritt aus dem Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. verbunden.
5. Bei ruhender Vereinstätigkeit wird Beitragsbefreiung gewährt; es besteht seitens des ruhenden Vereins kein Anspruch auf Leistungen durch den Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. Ein Antrag auf ruhende Vereinstätigkeit und die damit verbundene Beitragsbefreiung ist dem Vorstand in schriftlicher Form anzuzeigen.
6. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) trotz Mahnung mit seiner Beitragszahlung länger als sechs Monate in Verzug ist,
 - b) das Ansehen des Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. erheblich schädigt oder dem Zweck des Sängerbundes beharrlich zuwiderhandelt.
 - c) seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen trotz Aufforderung und Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. . im übrigen gelten die Vorschriften unter § 4 sinngemäß.

§ 5 Bundesorgane

Organe des Bundes sind:

- a) die Delegiertenversammlung (Jahreshauptversammlung),
- b) der Vorstand.

Der Vorsitzende oder ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Bundesversammlungen als Versammlungsleiter. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung gebunden.

§ 6 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung (Jahreshauptversammlung) ist die Versammlung der Vertreter der Mitgliedsvereine als oberstes Beschlussorgan des Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V.. Die Delegiertenversammlung findet jährlich, in der Regel am 3. Sonntag im Januar, statt. Stimmberechtigt ist je

ein Delegierter pro Verein. Die Einberufung erfolgt schriftlich (in Briefform oder per E-Mail) durch den Bundesvorstand mit Angabe der Tagesordnung, spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin.

§ 7 Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung.
b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
c) Wahl der Revisoren.
d) Genehmigung der Geschäftsberichte des Vorstands für die seit der letzten Delegiertenversammlung vergangene Zeit.
e) Genehmigung des Kassenberichts des vergangenen Geschäftsjahres.
f) Entlastung des Vorstandes.
g) Festlegung des Bundesbeitrages und seiner Aufteilung.
h) Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge, auch des Vorstandes.
i) Beschluss über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages im Falle eingeleiteter Beschwerde (Berufung) gegen die Entscheidung des Vorstandes.
j) Beschlussfassung über Veranstaltungen des Bundes.
k) Beschlussfassung über Ort und Zeit der nächsten Delegiertenversammlung.
l) Beschlussfassung über eventuelle Auflösung des Bundes.
2. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Bundesdelegiertenversammlung beim Bundesvorsitzenden eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur zugelassen werden, wenn die Delegiertenversammlung dies mit 2/3 Mehrheit der Stimmen vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt.
3. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann vom Bundesvorstand einberufen werden, wenn er es für dringend erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitgliedsvereine diesbezüglich einen Antrag stellen.
4. Wird ein Antrag auf Einberufung gestellt, so ist der Vorstand verpflichtet, die Versammlung innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung unter Einhaltung der oben genannten Fristen abzuhalten.
5. Für die Wahl oder Wiederwahl des Bundesvorsitzenden wählt die Delegiertenversammlung einen Versammlungsleiter. Falls erforderlich wird eine Wahlkommission bestimmt.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine durch Delegierte vertreten ist (Ausnahme: § 14 Auflösung des Bundes).
7. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind die Richtigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen.
8. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
9. Sofern ein Bundesmusikausschuss besteht, sind die Mitglieder des Bundesmusikausschusses keine stimmberechtigten Delegierten der Delegiertenversammlung. Sie haben hier eine beratende Funktion.
10. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
11. Wahlen für ein Vorstandsamt können offen durch Handzeichen durchgeführt werden, wenn die Versammlung nichts anderes mit Mehrheit bestimmt. Liegen für ein Vorstandsamt mehrere Vorschläge vor, so ist geheime Wahl notwendig.
12. Ist ein Vorstandsmitglied oder eine für den Vorstand vorgeschlagene Person verhindert an der Versammlung teilzunehmen, kann eine Wiederwahl oder Wahl nur erfolgen, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass im Falle der Wahl das Ehrenamt angenommen wird.

13. Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes einzeln in der Reihenfolge gemäß § 8 Ziffer 1 a) bis g). Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
14. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, dass vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist in Fotokopie den Mitgliedsvereinen zu übersenden.

§ 8 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Er besteht aus:
 - a) dem Bundesvorsitzenden, (Präsidenten)
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden mit gleichen Rechten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - f) dem stellvertretenden Schriftführer,
 - g) bis zu 8 Beisitzern
 - h) dem Bundeschorleiter,
 - i) dem stellvertretenden Bundeschorleiter.
2. Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
3. Die zu § 8 Ziffer 1 a) bis d) Gewählten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt, von denen einer der Vorsitzender oder bei dessen Verhinderung einer der zwei Stellvertreter sein muss. Der Fall der Verhinderung braucht nach außen nicht nachgewiesen zu werden.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Sängerbundes und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand kann eine satzungsgemäße Geschäftsordnung zur Regelung der Aufgabenverteilung, der Zusammenarbeit untereinander und der Durchführung von Vorstandssitzungen erstellen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
6. Über die Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen.
7. Vorstandssitzungen werden von dem Bundesvorsitzenden oder von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

§ 9 Bundesmusikausschuss

1. Der Bundesmusikausschuss besteht aus dem Bundeschorleiter und einem Stellvertreter. Er kann bei Bedarf auf vier Mitglieder erweitert werden.
2. Der Musikausschuss wird aus der Mitte einer Versammlung der Chorleiter der Mitgliedsvereine gewählt. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre.

§ 10 Revisoren

1. Die Delegiertenversammlung wählt für jeweils ein Jahr 2 Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Revisoren prüfen alljährlich mindestens einmal die Kassenführung des Sängerbundes.
3. Sie erstatten in der Delegiertenversammlung Bericht und beantragen Entlastung des Vorstandes.
4. Der Bundesvorsitzende oder bei Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden können eine außerordentliche Kassenprüfung veranlassen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes zahlen die Vereine Mitgliedsbeiträge.

- a) Die Jahresbeiträge gemäß § 7.1g beinhalten die Anteile für den Hessischen Sängerbund e.V. und dem Deutschen Chorverband e.V. inklusive Beitragsanteil für den Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V.
- b) Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Zahl ihrer nach dem letzten Bestandserhebungsbogen gemeldeten aktiven Mitglieder sind im ersten Quartal eines jeden Jahres fällig.

§ 12 Bundesveranstaltungen

1. Der Bund führt in der Regel jährlich ein Bundeswertungssingen durch. Jeder Mitgliedsverein mit seinen Chören ist verpflichtet daran teilzunehmen. Anträge für die Durchführung des Bundeswertungssingens sind zwei Jahre vor dessen Durchführung an den Bundesvorstand einzureichen.
 - a) Die Vereine mit echten Jubiläen, (25, 50, 75, 100, 125 usw. Jahre) erhalten Vorrecht, und zwar der ältere Verein. Dabei ist zu beachten, dass dem Verein der Vorzug gegeben wird, dessen Bundesveranstaltung am weitesten zurückliegt.
 - b) Sollte kein Verein mit einem echten Jubiläum einen Antrag gestellt haben, so ist dem Verein der Vorzug zu geben, dessen Bundeswertungssingen am weitesten zurückliegt.
2. Die Art des Bundeswertungssingens und die Teilnahmebeiträge werden von der Delegiertenversammlung beraten und beschlossen.
3. Der Kritiker wird auf Vorschlag des Musikausschusses vom Vorstand bestellt.

§ 13 Ehrungen

Der Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. nimmt neben den Ehrungen durch den Hessischen Sängerbund e.V. und Deutschen Chorverband e.V. zusätzlich eigene Ehrungen vor.

- a) Verleihung der Friedrich-Knoche-Gedächtnismedaille nach der jeweils geltenden Ehrenordnung.
- b) Mitglieder des Bundesvorstandes oder des Bundesmusikausschusses können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie beim Ausscheiden aus ihrem Amt mindestens 20 Jahre dem Bundesvorstand ununterbrochen angehört haben. Ein Bundeschorleiter kann zum Ehrenchorleiter des Bundes ernannt werden, wenn er beim Ausscheiden mindestens 20 Jahre dieses Amt inne hatte. Das Ehrenmitglied muss der Ehrenmitgliedschaft zustimmen.

§ 14 Auflösung des Bundes

1. Die Auflösung des Bundes kann durch eine Bundeshauptversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Vereine durch Delegierte vertreten sind.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Gießen, zu, da es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden kann.

§ 15 Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. oder in Folge von Handlungen oder Anordnungen der Organe des Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. oder sonstiger im Auftrag des Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. tätiger Personen entstehen, haftet der Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. nur, wenn ein Organmitglied, ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz 1 haftet auch die handelnde oder entsprechend verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Schädigt ein Mitglied des Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. in Ausübung eines Vereinstamtes oder in Ausführung seiner Tätigkeit im Auftrag des Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. die Vereinsinteressen so darf der Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

keit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V., falls es die Schädigung in Ausübung des Vereinsamtes oder Ausführung einer Tätigkeit im Auftrage oder wohlverstandenen Interesse des Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
5. Die Haftung für Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Delegiertenversammlung des Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg e.V. am 27.11.2010 mit der nach der Satzung vom 15.01.1995, erforderlichen Mehrheit beschlossen.
2. Sie tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Gießen in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des Sängerbund Hüttenberg-Schiffenberg tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Pohlheim, den 27. November 2010

Bundvorsitzender
(Karl Heinz-Klee)
(GV „Harmonie“ Holzheim)

Stellvertreter 1
(Hilde Schmidt)
(GV „Harmonie“ Gr.-Linden)

Stellvertreter 2
(Klaus Kummer)
(GV „Frohsinn“ Hüttenberg)

Schatzmeister
(Ingrid Schaum)
(Frauenchor Hocheilheim)

Schriftführer
(Karena Müller)
(GV „Jugendfreund“ W.-Stbg.)

Beisitzer
(Norbert Magel)
(GV „Germania“ Steinbach)

Beisitzer
(Hartmut Schmidt)
(MGV „Liederkrantz“ Cleeburg)